

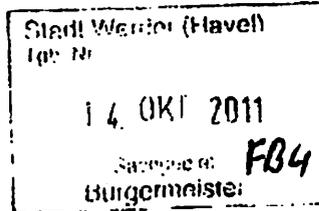


LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 66 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Werder (Havel) - FB 4/61
(Fr. Trenner)
Eisenbahnstraße 13/14

14 542 Werder (Havel)



Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Regionalabteilung West

Bearb.: Herr Markusch
Gesch.-Z.: 170/11
Hausruf: 033201/442-468
Fax: 033201/442-189
Internet: www.lugv.brandenburg.de
volker.markusch@lugv.brandenburg.de

Potsdam, den 11.10.2011

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (hier: § 4(1) BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stadt/Gemeinde/Amt:

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan: **Nr. 061/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder- Kennitz“**
- Bebauungsplan der Innenentwicklung
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 12.10.2010

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

Dienstort:
Seeburger Chaussee 2
14478 Potsdam
OT Groß Glienicke

Bürgerhaushalt:
Straße
Fehrbelliner Straße 4a

PLZ/ Ort:
16818 Neuruppin

Tele:
03391/838-500

Fax:
03391/838-501



b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme

2.1 Belange des Immissionsschutzes (Bearbeiter: Hr. Markusch; Gz: s. o., Taf: s. o.)

- I Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: **keine**
- x Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zu vertretenden Belangen nehme ich wie folgt Stellung:

Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenstellung aus §4(1) BauGB dient dieser Verfahrensschritt zunächst nur dazu, die Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) zu präzisieren. Ein abschließendes fachliches Votum zu erhalten, ist noch nicht das Ziel der „frühzeitigen Beteiligung“ der Träger öffentlicher Belange (TOB) am Verfahren.

Der Aufgabenstellung entsprechend setze ich mich hier ausschließlich mit dem B-Plan auseinander und nicht mit der von der Bürgerinitiative (BI) der östlich angrenzenden Kolonie Zem und ihrem Rechtsanwalt (Hr. Graupeter) in Zweifel gezogenen Rechtmäßigkeit des seit 12/2008 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP). Gleichwohl wird die Frage nach den (durch die planungsrechtliche Einordnung mitbestimmten) Schutzansprüchen der einzelnen Nutzungen in der Kolonie Zem in der Reihenfolge noch vor der Klärung spezieller Immissionsschutzfachfragen stehen müssen, denn alle Immissionsschutzfachlichen Festsetzungen zum B-Plan hängen von der rechtssicheren Einschätzung der Schutzwürdigkeit dieser Nachbarschaft ab. Genau hieran würde ein Streit sich zuerst entzünden und deshalb ist diese Frage zuerst und so rechtsicher wie nur möglich zu klären.

Daraus resultiert meine 1. Forderung zur UP:

1. Forderung zur UP: Die planende Stadt sollte zur Vermeidung ansonsten absehbarer langer Rechtsstreitigkeiten und wegen der sachlich tatsächlich sehr schwierigen Einstufung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Teilflächen und der solitär liegenden Nutzungen einen unabhängigen Stadtplaner / Planungsrechtler / Stadtplanungsbüro beauftragen, die planungsrechtliche Beurteilung und die Beurteilung der Schutzwürdigkeit für alle Teilflächen / Solitärobjekte in Anlehnung an die Anlage 1 zum Begründungstext des B-Planes vorzunehmen.

Hinweis dazu: Selbstverständlich können geeignete Erhebungsgrundlagen aus der Vergangenheit (z.B. die „Machbarkeitsstudie Kolonie Zem- Abschlussbericht“ vom 20.01.2001) hierfür verwendet, aktualisiert bzw. bzgl. (noch fehlender Aussagen zur konkreten) Schutzwürdigkeit nachgebessert werden.

Sofern das damals beauftragte Büro gg GbR, Belgig (von allen Seiten) als unabhängig anerkannt wird, könnte es (aus meiner Sicht) den Auftrag weiterführen.

Diese sachverständige Beurteilung müsste einbeziehen:

a) die grundsätzliche Rechtfertigung der Gemengelagenannahme i. S. Zl. 6.7 TA Lärm

b) die Abgrenzung der tatsächlichen Außenbereichslagen von den nach tatsächlicher Situation „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“

c) Schlussfolgerungen aus a) und b) für die Schutzansprüche nach einzelfallbezogener Auslegung der im 2. Absatz zur Zl. 6.7 der TA Lärm zu findenden Kriterien für die „Zwischenwertbildung“

d) zur Entscheidung zu c) ist zusätzlich zu berücksichtigen:

→ welche der Wohngebäude / Wochenend- und Ferienhäuser verfügen über eine Baugenehmigung? Für alle nicht genehmigten Häuser bzw. Nutzungsarten kann kein Schutzanspruch geltend gemacht werden. Sie sind auf der Karte zu streichen und in der Beurteilung nicht zu berücksichtigen!

→ für Gebiete und Einrichtungen, für die – wie hier in der Kolonie Zern – kein B-Plan existiert, muss die Genehmigungsbehörde im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren den Schutzanspruch gem. letztem Teilsatz des 2. Satzes der Zl. 6.6 TA Lärm entsprechend der tatsächlich vorzufindenden Schutzbedürftigkeit festsetzen.

Anmerkung dazu: Der (von der BI und Ihrem Anwalt angegriffene) FNP ist für die Bemessung des Schutzanspruchs also letztlich irrelevant. Wichtig sind die ausganscheinliche Nutzung und deren Einordnung durch einen sachverständigen Experten.

→ nach meiner Interpretation der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 28.02.2008 zzgl. Anwendungserlass des MLUV vom 28.08.2009 lassen die Tabelle 1 im Abschnitt 3.1 der v. g. GIRL i. V. m. dem Satz 4 v. g. Abschnitts (unter Tab. 1) keine Gemengelagezwischenwerte zu: Die Baugebiete sind gem. ihrer tatsächlichen Nutzung (hier Dauerwohnen und Freizeitwohnen) den einzelnen Spalten der Tab. 1 zuzuordnen. Von Zwischenwertbildungen ist nicht die Rede. Es ist eine klare Zuordnung verlangt – hier kommt folglich nur der Immissionswert = 0,1 in Betracht!

Ergänzende Anmerkung dazu: Die höheren Dorfgebiets- bzw. Außenbereichsimmissionswerte von 0,15 bzw. max. 0,25 können keine Anwendung finden, weil sie nur für Gerüche aus landwirtschaftlichen Anlagen gelten und deren Privilegierung dienen sollen – hier nicht zutreffend!

Ergänzende Vorschlag an die planende Stadt zur 1. Forderung: Der Sachverständige sollte sich im Vorfeld allen am Streit beteiligten Seiten vorstellen und von diesen gleichermaßen anerkannt sein. Vielleicht lässt sich zur Wahrung maximal möglicher Unparteilichkeit eine gemeinsame Finanzierung und gemeinsame Beauftragung aushandeln?!

Die außergewöhnliche Situation einer noch immer betriebsunabhängigen Wohnklave mitten im GE/GI, aber auch die Einzelwohn- und Wochenendhäuser an der NW-Grenze des Plangebietes entlang der Autobahnauffahrt begrenzen und gefährden die weitere gewerbliche Flächen- und Unternehmensentwicklung viel stärker, als aus dem Begründungstext auf S.9 hervorgeht, denn auch für Außenbereichslagen, Einzelobjekte u/o. Gemengelage - darf der Immissionsrichtwert nach TA Lärm nicht über die in Zl. 6.1 c) für Mischgebiete genannten Werte hinausgehen

- bleibt es bei den in Tabelle 1 der GIRL 2008 genannten max. zulässigen Geruchsschwellen (vgl. schon Begründung dazu im letzten Anstrich zur 1. Forderung)

Anmerkung dazu: Einzelhäuser, die von einem GE/GI umschlossen sind, sind wie Außenbereichsanwesen zu sehen und haben –solange der B-Plan nicht rechtskräftig ist- einen mischgebietsadäquaten Schutzanspruch. Erst bei rechtskräftigem B-Plan (Überplanung wird wirksam) ertischt dieser.

Daraus leite ich die m. E. außerordentlich wichtige 2. Forderung ab:

2. Forderung: Vor allen weiteren Schritten ist darzulegen, ob sich



- die Bewohner der Wohnenklave mit dem auf S.9 genannten „enteignungsgleichen Eingriff“ verbindlich einverstanden erklärt haben; falls das nicht so ist und sie gegen den B-Plan klagen, bleibt es dort bei einem mischgebietsadäquatem Schutzanspruch – extrem ungünstig für den B-Plan!

- Grundstücksabkäufe für diese Enklave u/o. die Anwesen entlang der Plangebiets-nordwestgrenze in Betracht ziehen lassen, um diese stark entwicklungshemmenden Immissionsorte zu eliminieren

Hinweis an die planende Gemeinde zur 2. Forderung: Wenn es keine die enge Verzahnung von GE/GI und Immissionsorten westlich der Landesstraße aufweisende Einigung gibt, soll vor weiteren Planungsschritten und kostenaufwändigen Auftragsvergaben (Sachverständigen-gutachten) die Sinnfälligkeit weiterer Schritte nochmals genau überdacht werden. Die Immissionsorte auf der W-Seite der Landesstraße haben eine absehbar sehr stark entwicklungshemmende Wirkung.

Die Stadt Werder beabsichtigt, den bisher im FNP planungsrechtlich noch gesicherten 20m breiten Grünstreifen zwischen GE/GI und Kolonie Zern aufzugeben und diesen Gebietstreifen – wie im B-Plan-Vorentwurf schon geschehen – dem Gewerbegebiet (GE i. S. §8 BauNVO) zuzuschlagen.

Tatsächlich ist es richtig, wie im Abschnitt 3.3 auf S.6 des Begründungstextes behauptet, dass sich mit Regelungen zum Immissionschutz im B-Plan eine Nachbarschaftsverträglichkeit besser herstellen lässt, als mit einem planungsrechtlich gesicherten 20m breiten Grünstreifen. Dennoch müssen beide Varianten des Immissionschutzes nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern können einander ergänzen.

Eine Neuplanung ist §50BImSchG verpflichtet, wonach „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen (sind), dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die dem Wohnen dienenden Gebiete ... und Freizeitgebiete ... soweit wie möglich vermieden werden.“ Das geschieht in erster Linie durch die Wahrung von Abständen. Auf die bestehenden Abstände hat die Gemeinde keinen Einfluss. Sie verstößt m. E. aber gegen den Planungsparagrafen §50 BImSchG, wenn sie diese für ein GE/GI- Gebiet ohnehin nur sehr geringen Abstände zu den benachbarten Wohn- und Freizeitiedlungen ohne zwingende Gründe noch weiter verringert.

Die Depositionen fördernde und damit etwas geruchsmindernde sowie die Lärm mindernde Wirkung eines 20m breiten Bewuchses (volle Belaubung vorausgesetzt) von etwa 1dB ist zwar nur sehr gering und wird tatsächlich oft völlig überschätzt, aber der Streifen wirkt allein schon als „Abstandshalter“. Wird er zu Gunsten heranrückenden Gewerbes aufgegeben, werden schädliche Umwelteinwirkungen damit nicht „soweit wie möglich“ vermieden.

Ich empfehle der Gemeinde diese geringe Immissionsmindernde Wirkung zu nutzen und i. S. zusätzlicher psychologischer Wirkung („was ich nicht sehe, ist nicht vorhanden“) den 20m breiten Grünstreifen sogar noch nachzuverdichten.

3. Forderung: Der bisher planungsrechtlich festgesetzte 20m breite Grünstreifen sollte so weit wie möglich erhalten bleiben und nachverdichtet werden.

Hinweis zur 3. Forderung: Eine durch Ausdehnung des GE bis an die Straße weiter an die schutzwürdige Nutzung heranrückende störende Nutzung verstößt m. E. gegen §50BImSchG, denn der B-Plan verschärft damit den bestehenden Gemengelagekonflikt.

4. Forderung: Von einem sachverständigen Akustik- Ingenieurbüro soll eine Geräuschkontingentierung gem. DIN 48 691 (Bildung von max. zulässigen Emissionskontingenten) durchgeführt werden.

Diese Kontingentierung muss

- auf den gem. 1. und 2. Forderung herausgearbeiteten berücksichtigungspflichtigen bzw. künftig verzichtbaren umliegenden Immissionsorten und deren dort festgestellten Schutzwürdigkeiten basieren

- die Antwort zur 3. Forderung schon einbeziehen

6

- weitere exponierte Immissionsorte in Richtung SO (B-Pläne 004/92 und „Havelauen“) mit berücksichtigt haben

- die Kontingente hinsichtlich ihrer Höhe und des Zuschnitts der Teilflächen so bemessen, dass die bestehenden Anlagen (mit ihrem jeweils genehmigten Umfang) „hineinpassen“ und die Teilflächenkontingente auch noch für die geplanten Anlagen-erweiterungen (also Altbestand + Neuplanungen kumulativ) auskömmlich sind, ohne die v. g. vereinbarten Immissionsrichtwerte in Summe zu überschreiten

Hinweis zur 4. Forderung: Die Gemeinde kann sich die Sonderfallregelung gem. 5. (vorletztem) Absatz des Abschnitts 3.2.1 der TA Lärm zur Berücksichtigung ständig vorherrschenden und überlagernden Autobahnlärms zunutze machen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Ermittlung der hier geforderten 95% Zeitanteil zur Fremdgeräuschverdeckung sehr zeit-, arbeits- und damit letztlich auch kosten- aufwändig ist. Es ist also nur ein Angebot, das nicht aufgegriffen werden muss.

Anders als für Lärm ist eine Geruchsemissionskontingentierung in der bisherigen Praxis nicht üblich und wird von sachverständigen Kreisen auch aus fachlichen Gründen nicht unbedingt empfohlen. Da im konkreten Fall sowohl die vorhandenen-, als auch schon die künftig geplanten Geruchsquellen bekannt sind, kann hier aber eine aus dem konkreten Anlagenbestand und aus den konkreten Geruchsemissionsquellen abgeleitete Geruchsausbreitungs-/Immissionsprognose zu einem viel genaueren Ergebnis führen.

Der einzige Nachteil besteht darin, dass (anders als für die Lärmemissionskontingentierung) damit nicht dem allgemeingültigen Charakter des B-Plans entsprochen wird. Es ist ja kein vorhabensbezogener B-Plan! Den Belangen der Nachbarschaft und der tatsächlichen Situation wird mit der anlagenbezogenen konkreten Prognose allerdings sogar besser entsprochen.

5. Forderung: Es ist eine sachverständige Geruchsimmisionsprognose erstellen zu lassen, die die Geruchsemissionen

- aus dem gegenwärtig genehmigten (also rechtlich möglichen!) Betrieb aller Anlagen des Gewerbe- und Industriegebietes (GE/GI) – also außer Herbreith & Fox auch „Bärenmenü“, Fa Condio und andere(?)

- aus anderen anlagenverursachten Geruchsquellen (Klärwerk, Fischereibetrieb mit Räucheranlagen)

- der später geplanten Erweiterung der Anlagen von „Herbreith & Fox“

- evtl. weitere spätere Anlagenplanungen(?) oder „Reserven“

erstmalig erfasst und die durch Ausbreitungsrechnung daraus abgeleiteten Geruchsemissionen flächenhaft kartiert und allen berücksichtigungspflichtigen Immissionsorten (gem. 1. + 2. Forderung sowie zusätzliche exponierte Immissionsorte Richtung SO – B-Plan 004/92 und „Havelauen“) eine rechnerisch nachvollziehbar ermittelte Geruchsimmision zuordnet.

Ergänzende Anmerkung zur 5. Forderung: Die Immissionswerte nach Abschnitt 3.1 der GIRL 2008 dürfen nur als Vergleichsmaßstab dienen, wenn die Geruchsermittlung nach den in dieser Norm vorgeschriebenen Methoden (vgl. Abschnitt 4.4 GIRL) vorgenommen wird.

Selbstverständlich dürfen (trotz Bezugs auf den rechtlich genehmigten Umfang)

- der charakteristisch nur saisonale Betrieb der Tresterdickung und

- die bei Inbetriebnahme der Neuanlage ggf. wegfallende alte Tresterdickungsanlage rechnerisch berücksichtigt werden

Anmerkung dazu: Ein nur sehr kurzzeitiger Parallelbetrieb müsste nicht beachtet werden

Es steht dem Gutachter frei, zur Anwendbarkeit des 2. Punktes der Ziffer b) im Abschnitt 5 der GIRL (Einzelfallüberprüfung zur Geruchsimmisionsverträglichkeit) eigene Schlüsse zu ziehen.

Anmerkung: Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV RW2 –wo) schätzte die Art des Geruchs schon in der Vergangenheit als nicht gesundheitsschädlich / nicht Ekel- bzw. Übelkeit erregend ein.

Sonstige Hinweise zur Planung:

6

1.) Im 2. Absatz des Abschnitts 2.2 des Begründungstextes (S.3 oben) wird auf die „Anlage 1 – Nutzungen in der Umgebung“ verwiesen. Ich bin in dieser Stellungnahme (zu Recht??) davon ausgegangen, dass damit die leider nicht als Anlage 1 gekennzeichnete farbige Planzeichnung „Nutzungen im Umfeld“ (M 1:5000) vom 10.05.2011 gemeint ist.
Die Planzeichnung sollte als „Anlage 1“ gekennzeichnet und die genaue Bezeichnung der Planzeichnung mit der im Begründungstext übereinstimmen-

2.) Angesichts der so augenfällig geradlinigen Grenze zwischen den unterschiedlichen Nutzungen in der Planzeichnung soll nochmals überprüft werden, ob | sich im jetzt abgegrenzten GE tatsächlich nur solche Betriebe und Anlagen(Teile) befinden, die „GE- tauglich“ sind – also „nicht erheblich belastigend“ und ihrer Art nach nicht in ein Industriegebiet gehören.

6. Forderung: Um mir selbst ein Bild machen zu können, bitte ich, die Anlagen(Teile), Betriebe, Einrichtungen und Freiflächennutzungen im jetzt vorgesehenen GE kartiert darzustellen.

Falls wegen im GE unpassender (eher ins GI gehörender) Nutzungsarten erforderlich, soll die Grenze den Realitäten entsprechend (ggf. weniger geradlinig) gezogen werden.

3.) Meines Erachtens wäre es sachgerechter in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.2 und 1.2.2 nicht das Wort „**Einzelhandelsbetriebe**“ zu verwenden, sondern besser nur „**Einzelhandel**“ (allenfalls „**Einzelhandelseinrichtungen**“), da sonst der Eindruck selbständiger Betriebe entsteht. Selbstständige Einzelhandelsbetriebe sollen ja hier aber offensichtlich gar nicht zugelassen werden. Die Zulässigkeit soll sich (so verstehe ich es jedenfalls) auf kleinere „Anhänger“ der eigentlichen Produktionsbetriebe (z.B. begrenzter Werksverkauf einiger Produkte) beschränken.

4.) Fraglich und zu überdenken ist, ob der in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.2 genannte „**Handwerksbetrieb**“ überhaupt Bestandteil eines Industriegebietes (GI i. S. §9 BauNVO) sein dürfte – m. E. nicht: dann wären die 3 Worte „**oder einem Handwerksbetrieb**“ in dieser Festsetzung zu streichen.

2.2 Belange des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete (Bearbeiterin: Fr. Peschel, Gz: RW6/1186/219-11 Tel: 033201/442-588)

- Anlage Übersichtskarte maßstabslos -

1. Gewässer

Östlich des Plangebietes befindet sich die Havel, ein Gewässer I. Ordnung in Zuständigkeit des Bundes.

2. Überschwemmungsgebiete

Nach jetzt gültiger Rechtslage befindet sich das Plangebiet nicht in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In der Nähe des Havelufers (siehe Anlage) zum Plangebiet befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete HW2 (Wiederkehrintervall alle 2 Jahre) und HW10.

3. Brandenburgisches Wassergesetz

Die Havel ist als hochwassergeneigtes Gewässer lt. „Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte“ vom 17.12.2009 bestimmt worden, so dass in den nächsten Jahren eine Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten für ein HQ100 (Wiederkehrintervall alle 100 Jahre) in diesem Gebiet zu erwarten ist.

Aussagen, ob und welche Flächen dann konkret betroffen sein werden, können aber erst nach Vorliegen der Berechnungsergebnisse getroffen werden und sind derzeit nicht konkret absehbar.

6

2.3 Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie (Bearbeiter: Hr. Sellar, Gz: RW5.1/se/351(1940), Tel: 033201/442-442)

Die v. g. Belange betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

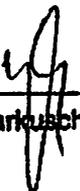
Im Plangebiet befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 5, zu richten.

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4, Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebrachte werden. Bei der Planung des Regenwasserkonzeptes für das Plangebiet sollte auf eine wasser- und luftdurchlässige Befestigung der Stellplätze geachtet werden und eine mengen- und gütemäßige Betrachtung nach ATV-DVWK-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" des einzuleitenden Niederschlagswassers Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollte die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch ein Bodengutachten genauer untersucht werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


V. Marquardt

Anlage zum Abschnitt 2.2: elektronisch als gesonderte Datei / als Papier beigelegt

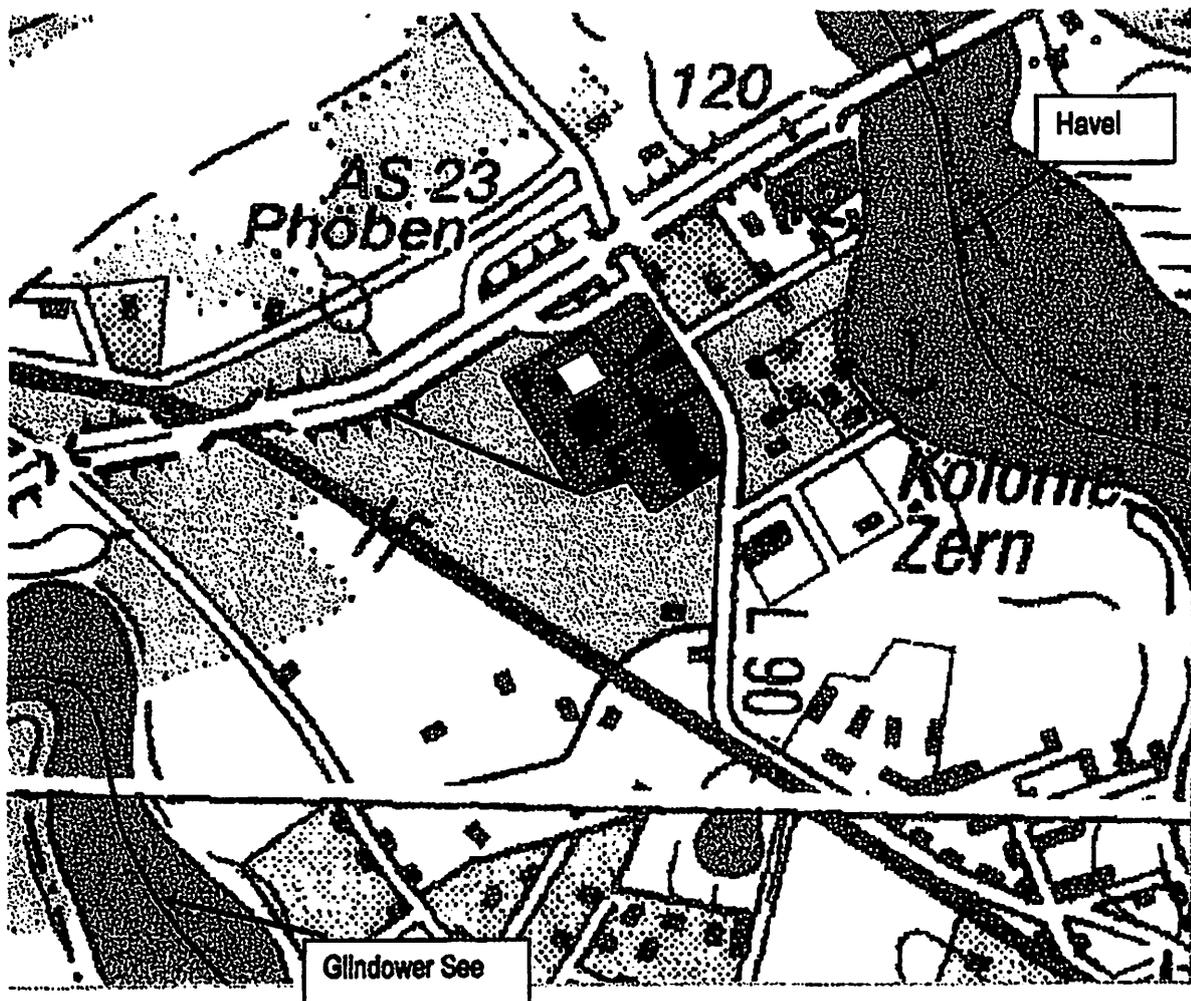
Anlage zu GZ: 170/11

5

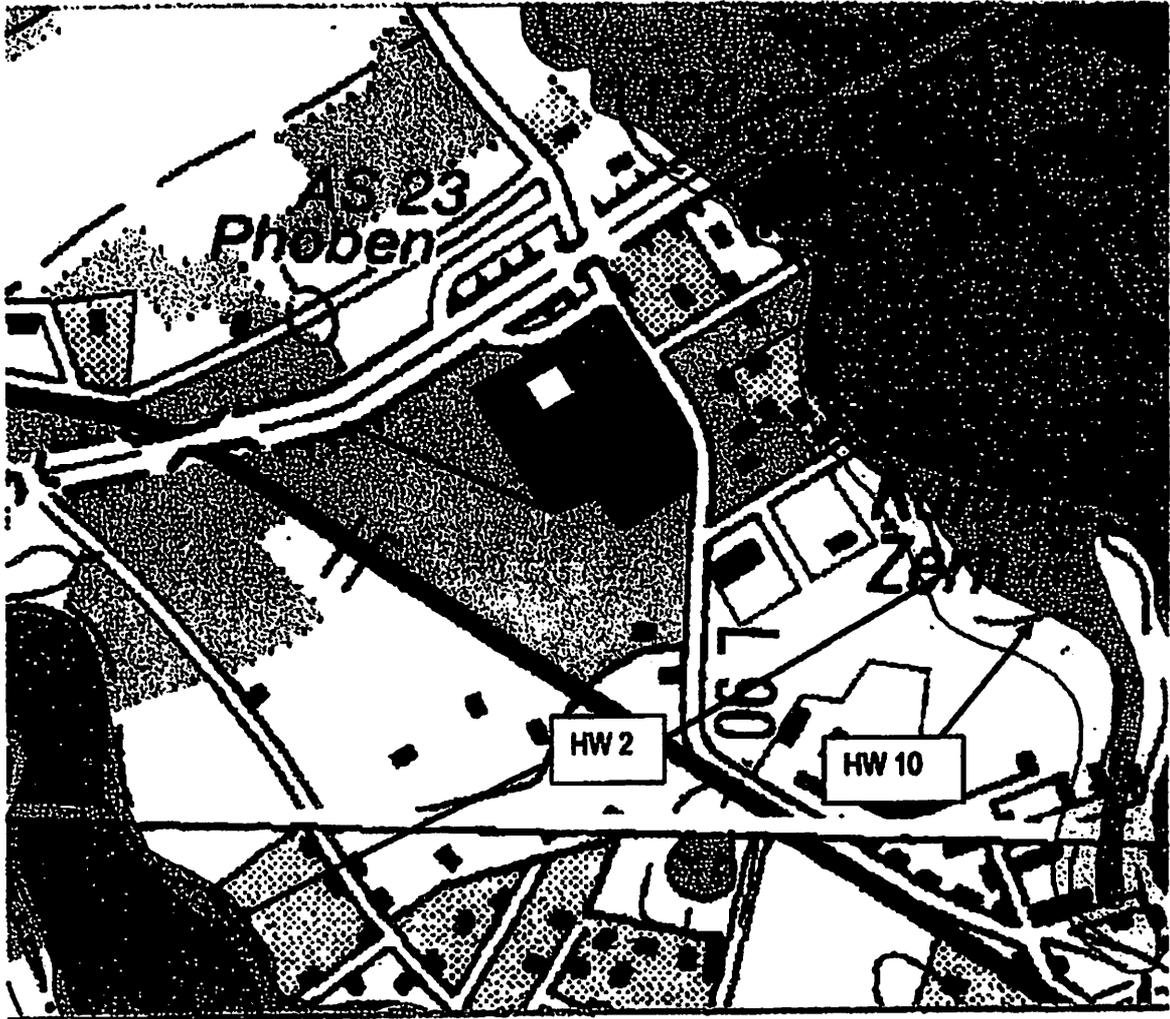
Übersichtskarte maßstabslos (Ifd. Nr. 219-11)

**B-Plan 061/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder – Kernitz“ Stadt Werder
(Havel), OT Kernitz**

**Geltungsbereich: Gemarkung Kernitz
Flur 3
Flurstücke diverse**



6



Überschwemmungsgefährdetes Gebiet HW 100